

## **Satzung des Zweckverbandes Mainhafen und Fähre Wertheim**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 16.9.1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1998 (Gabl.S. 418) haben der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Wertheim nachstehende

### **Zweckverbandssatzung**

vereinbart, geändert durch Satzung vom 18.12.1972 und Satzung vom 19.6.1980 und Satzung vom 24.6.2004 und Satzung vom 11.05.2010:

#### **I. Grundlagen und Aufgaben des Verbandes**

##### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder , Name und Sitz**

Der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Wertheim bilden einen Zweckverband mit der Bezeichnung „Zweckverband Mainhafen und Fähre Wertheim“. Der Verband hat seinen Sitz in Wertheim.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgaben, am linken Mainufer auf Gemarkung Wertheim eine Umschlagstelle zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben- und ebenfalls auf der Gemarkung Wertheim eine Mainfähre zu betreiben.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

##### **§ 3**

##### **Abgrenzung der Befugnisse**

Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Erstellung und Betreuung von Häfen, Anläänden und Umschlagstellen und Fähren, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würde.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Verbandes**

### **§ 4**

#### **Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind:

1. die Zweckverbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung und ihre Aufgaben**

1. Der Verbandsversammlung gehören an:

Der Landrat des Main-Tauber-Kreises und sieben weitere Vertreter des Landkreises, sowie der Oberbürgermeister der Stadt Wertheim und sechs weitere Vertreter der Stadt Wertheim. Die weiteren Vertreter des Landkreises werden vom Kreistag aus der Mitte des Kreistages, die weiteren Vertreter der Stadt Wertheim aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung deckt sich mit der Amtszeit im Kreistag bzw. Gemeinderat.

Die Neuwahl zur Verbandsversammlung erfolgt jeweils innerhalb von 3 Monaten nach der Kreistags- oder Gemeinderatswahl. Scheidet ein Verbandsvertreter vorzeitig aus dem Kreistag oder Gemeinderat aus, so ist für die Restdauer ein Ersatzmann zu wählen.

2. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
  - a. den Erlass und die Änderung von Satzungen
  - b. die Aufnahme von Darlehen, den Höchstbetrag von Kassenkrediten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
  - c. die Festsetzung der Umlagen,
  - d. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung
  - e. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - f. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters
  - g. die Errichtung und wesentliche Änderung der Verbandsanlagen
  - h. die allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen
  - i. alle besonders wichtigen Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende die Entscheidung der Verbandsversammlung für notwendig erachtet.
  - j. die Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen (insbesondere Vergaben) auf den Verbandsvorsitzenden
  - k. die Auflösung des Verbandes

3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesen ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anderes bestimmt ist. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören muss, dies beantragt.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsitzender und seine Aufgaben**

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ist der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter Landrat oder Bürgermeister und scheidet er aus seinem Hauptamt vor Ablauf seiner Amtszeit als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter aus, wird für den Rest der dreijährigen Amtszeit ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt.
2. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in allen, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Fällen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und übt die Dienstaufsicht aus. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

## **III. Wirtschaftsbestimmungen**

### **§ 7**

1. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.
2. Die Wirtschaftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes werden durch die Stadtverwaltung Wertheim besorgt.

3. Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.

## § 8

Der personelle und sächliche Aufwand wird vom Zweckverband getragen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld und Reisekosten nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie Beschäftigte des Zweckverbandes erhalten eine Jahresaufwandsentschädigung, die von der Zweckverbandsversammlung festgelegt wird.

Für den Aufwand, der durch die Beschäftigung von Bediensteten des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis und der Stadtverwaltung Wertheim entsteht, erstattet der Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag.

## § 9

### Deckung des Finanzbedarfs

1. Die zur Deckung des Finanzbedarfs der Umschlagstelle erforderliche Umlage wird getragen

vom Main-Tauber-Kreis zu	51 %
von der Stadt Wertheim zu	49 %

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern aber nur insoweit erhoben, als Mittel für Investitionsausgaben oder zur Schuldentilgung benötigt werden. Soweit Abschreibungen nicht erwirtschaftet wurden, führt der nicht erwirtschaftete Teil zu einer Minderung der allgemeinen Rücklage. Dagegen verpflichten sich die Verbandsmitglieder, bei Neuinvestitionen bzw. bei Schuldentilgungen, die über die erwirtschafteten Abschreibungen hinausgehen, die Finanzierungsmittel in ihren Haushalten kurzfristig als Baukosten- oder Tilgungsumlage bereitzustellen.

2. Der Finanzbedarf der Fähre wird wie folgt gedeckt:

a) Einnahmen aus dem Betrieb der Fähre und damit zusammenhängende Tätigkeiten

b) Zuschüsse der Stadt Stadtprozelten und des Landkreises Miltenberg

c) Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand

d) 32,5 % des Finanzbedarfes (nach Abzug der Einnahmen a) und c)) durch den Landkreis Main-Tauber, max. 26.000 Euro pro Jahr (dieser Betrag wird ab

1. Januar 2022 entsprechend der nachfolgenden Preisgleitklausel fortgeschrieben.)

e) 25 % des Finanzbedarfes (nach Abzug der Einnahmen a) und c)) durch die Stadt Wertheim, max. 20.000 Euro pro Jahr (dieser Betrag wird ab 1. Januar 2022 entsprechend der nachfolgenden Preisgleitklausel fortgeschrieben.)

f) Der unter d) und e) genannte Betrag erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis wie die Tarifabschlüsse der Kommunen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD, Entgeltgruppe 5, Stufe 4) und der Verbraucherpreisindex für Deutschland sich verändert [neuer Betrag = alter Betrag x (0,85 x Lohnindex + 0,15 x Verbraucherpreisindex)].  
Sollte für die Zahlungen nach d) und e) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, erhöhen sich die Beträge um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

g) Sollte die Deckung des Finanzbedarfes nach a) bis e) nicht ausreichen, um den Betrieb der Fähre und Investitionen in die Fähre zu decken, entscheidet die Verbandsversammlung über die weiteren Maßnahmen.

#### **IV. Auflösung des Verbandes**

##### **§ 10**

##### **Auflösung des Verbandes**

Der Zweckverband kann nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

Das Gesamtvermögen und die Schulden des Verbandes gehen bei der Auflösung in dem in § 9 Abs. 1 für die Umlage festgesetzten Verhältnis auf den Landkreis Main-Tauber und die Stadt Wertheim über.

##### **§ 11**

##### **Entscheidung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis wenden sich die Beteiligten an die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so richtet sich das weitere Vorgehen nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **V. Bekanntmachungen**

### **§ 12**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in gleicher Weise wie beim Main-Tauber-Kreis und der Stadt Wertheim.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 13**

Der Zweckverband entsteht am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium Nordbaden.

Die Satzung über die Bildung des Zweckverbandes Mainhafen Wertheim wurde vom Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe mit Erlass vom 12. Nov. 1964, Nr. I-21/0883 genehmigt.

Tauberbischofsheim,  
*Landratsamt Main-Tauber-Kreis*

Wertheim,  
Bürgermeisteramt Wertheim